

14./XII 1915

Die Regulierung rückständiger Hypothekenzinsen.

Unter dem Voritze des Justizministers Dr. v. Hochensburger hat, wie wir hören, gestern im Justizministerium eine Enquete über die Frage der Regulierung rückständiger Hypothekenzinsen stattgefunden. Dabei kommen die Angehörigen der vom Kriege mittelbar getroffenen Gebiete, ferner der vom Fremdenverkehr abhängigen Orte anderer Gebiete (Alpenhotels) in Betracht, und endlich die im Kriege Stehenden, die unter den Einwirkungen des Krieges der normalen Eingänge aus dem Realbesitze verlustig geworden sind. Sollte sich insbesondere der halb zu gewärtigende Abbau des galizischen Moratoriums auch auf die Leistung rückständiger Hypothekenzinsen erstrecken, so würden, wie in der Enquete auch ausgeführt wurde, die Hausbesitzer in Galizien in eine sehr bebrängte Lage geraten und häufig auch der wirtschaftlichen Vernichtung preisgegeben werden. Denn der dortige Realbesitz sei zumeist stark mit Hypotheken belastet und war nicht selten auch vor dem Kriege mit der Annuitätentilgung mehrere Semester im Rückstand. Die von galizischer Seite erhobene Forderung zielt auf das Inslebenrufen einer Verordnung, wonach die Fälligkeit der seit 1. August 1914 laufenden Hypothekenzinsen auf eine lange Reihe von Jahren erstreckt werden sollte. Vor allem ist es aber notwendig, bei der Kapitalisierung und Erstreckung der rückständigen, beinahe in allen hier in Betracht kommenden Fällen weit über ein Triennium hinausreichenden Hypothekenzinsen auf die Sicherheit der Gläubiger bedacht zu sein, da durch eine solche Transaktion ihre wenn auch später zum Zuge gelangende Forderung selbstverständlich nicht gefährdet werden darf. Dem stehen aber das Grundbuchgesetz (§ 17) und die Exekutionsordnung (§ 216) entgegen, wonach nur den nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Zinsen die gleiche Priorität mit dem Kapital zusteht. Die Frage der Sicherung der Rangordnung hat in erster Linie den Gegenstand der gestern abgehaltenen Enquete gebildet, und hier wieder die Frage, ob über das Triennium hinaus ein Zeitraum von fünf Jahren für die Erstreckung in Aussicht genommen werden kann. Hinsichtlich der Kurorte wurde die Frage erörtert, ob ihnen neben der Wohlthat der richterlichen Stundung gleichfalls eine so weitgehende Fristerstreckung zugebilligt werden soll. Heute findet im Justizministerium eine Enquete über den Abbau des galizischen Moratoriums statt.